

BEBAUUNGSPLAN ALTONA - ALTSTADT 7

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
 DES BEBAUUNGSPLANES
 BAUGRENZE
 STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
 ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG



ALLGEMEINES WOHNGEBIET

WA

GEWERBEGBIET

GE

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
 ALS HÖCHSTGRENZE

z. B. IV

GRUNDFLÄCHENZAHL

z. B. GRZ 0,6

GESCHOSSFLÄCHENZAHL

z. B. GFZ 2,0

TRAUFHÖHE

z. B. TRH 15,0m

ALS HÖCHSTGRENZE

GESCHLOSSENE BAUWEISE

g

BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF

GRÜNLÄCHEN

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

FLÄCHEN FÜR GARAGEN UNTER ERDGLEICHE

Ga K

MIT EINEM LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN

LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET

VORHANDENE ABWASSERLEITUNG

A

VORHANDENE BAUTEN

HINWEIS

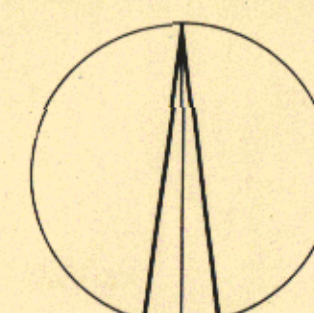
MASSGEBEND IST DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG
 IN DER FASSUNG VOM 26. NOVEMBER 1968
 (BUNDESGESETZBLATT I SEITE 1238)

Auszug aus dem Gesetz über diesen Bebauungsplan
 vom 19. Juni 1970

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche sind weitere auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht beeinträchtigt werden.
2. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.
3. § 7 Absatz 4 des Hamburgischen Wegesetzes vom 4. April 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 117) findet keine Anwendung.



1 : 1000

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN

AUFGRUND DES BUNDESHAUSESETZES
VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341)

ALTONA - ALTSTADT 7

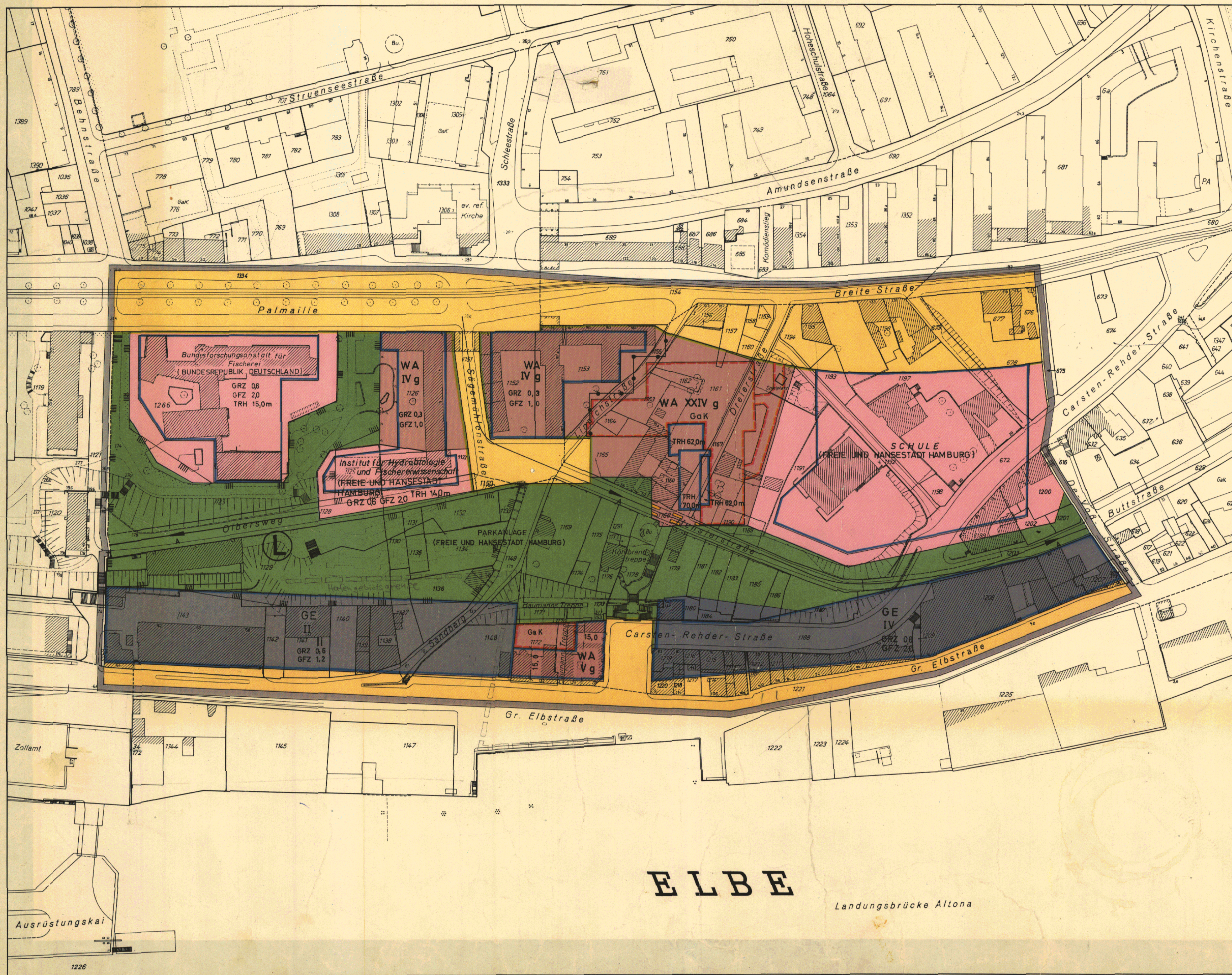
BEZIRK ALTONA

ORTSTEILE 201, 202

Feldvergleich vom Dez. 1968
 Kataster- und Vermessungsamt

Freie und Hansestadt Hamburg
 Bau- und
 Landesplanung
 Hamburg 36, Schickelerstraße 8
 Ruf 34 10 06

Archiv Nr. 33549 A



ELBE

Landungsbrücke Altona

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 28

FREITAG, DEN 3. JULI

1970

Gesetz

über den Bebauungsplan Altona-Altstadt 7

Vom 19. Juni 1970

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Altona-Altstadt 7 für den Geltungsbereich Palmaille — Breite Straße — Ostgrenzen der Flurstücke 676 und 678 der Gemarkung Altona-Südwest — De-Voß-Straße — Große Elbstraße — Westgrenzen der Flurstücke 1143, 1129 und 1123 der Gemarkung Altona-Südwest (Bezirk Altona, Ortsteile 201, 202) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche sind weitere auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht beeinträchtigt werden.
2. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.
3. § 7 Absatz 4 des Hamburgischen Wegegesetzes vom 4. April 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 117) findet keine Anwendung.

Ausgefertigt Hamburg, den 19. Juni 1970.

Der Senat